

*6111*  
24. März 2011  
4. MAH: 2011

Bundesministerium der Justiz

Berlin

14.03.2010

III B 4

Hausruf: 

Referat: III B 4  
Referatsleiter Herr Dr. Walz

*Gerichtsblog*

Betreff: Gutachten des Europäischen Patentgerichts zum Vertragsentwurf über die Errichtung eines europäischen Patentgerichts

hier: Weiteres Vorgehen und Handlungsoptionen nach der Vorlage des Gutachtens am 8. März 2011 und der Tagung des Wettbewerbsfähigkeitsrats vom 10. März 2011

Bezug: Bitte von Frau Ministerin gegenüber Herrn UAL III B

Anlg.: 1

Über

Herrn UAL III B *al 14/3*

Herrn AL III *u 11/3*

EU-KOR *Nele 14/III*

Frau Staatssekretärin

PRStn:  
Wegen Eilbedürftigkeit unmittelbar

*i. U. 21113*

Frau Minister

*2113*

mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Herr Parlamentarischer Staatssekretär hat Abdruck erhalten. ✓

**I. Vermerk:**

Frau Ministerin hat um eine Unterrichtung über das **weitere Vorgehen und die Handlungsmöglichkeiten nach der Vorlage des Gutachtens des EuGH** zur Errichtung einer Europäischen Patentgerichtsbarkeit am Dienstag der vergangenen Woche (8.3. 2011) gebeten.

Referat IV B.2 (Frau Dr. Kemper) hat mit e-mail an das Ministerbüro vom 8. 3. den Inhalt des Gutachtens dargestellt und aus europarechtlicher Sicht eine erste Bewertung vorgenommen. Diese e-mail ist als Anlage beigefügt.

Im Kern lehnt der EuGH das in dem ihm vorgelegten Draft Agreement konzipierte Modell, die Gerichtsbarkeit für die bisherigen Bündelpatente und die künftigen EU-Patente auf eine internationale Fachgerichtsbarkeit zu übertragen, die durch völkerrechtlichen Vertrag errichtet wird, ab. An ein solches externes Gericht dürften die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten ihrer nationalen Gerichte, die einen Zusammenhang mit EU-Recht haben, nicht übertragen. Nur der EuGH und die einzelstaatlichen Gerichte der Mitgliedstaaten seien zur Wahrung des Unionsrechts berufen. Dieses Votum ist nicht zuletzt deshalb überraschend, weil es den Stellungnahmen der Juristischen Dienste aller drei EU-Institutionen (Rat, KOM, EP) widerspricht.

Während Italien und Spanien erwartungsgemäß dieses Gutachten als Scheitern des gesamten EU-Patent-Vorhabens werteten, hat der WBF-Rat am 10. 03. in Kenntnis der Haltung des EuGH die verstärkte Zusammenarbeit für die Verordnungen zum EU-Patent und zur Sprachenfrage beschlossen.

In zahlreichen öffentlichen Reaktionen auf das EuGH-Votum, etwa von Herrn MdEP Lehne in seiner Pressemitteilung vom 8. 3., wird unterstrichen, **alternative Gerichtsmodelle, die den Vorgaben des EuGH entsprechen, seien möglich und müssten jetzt erarbeitet werden.** Kommissar Barnier hat im WBF-Rat am 10. 03. angekündigt, die KOM werde „in zeitlicher Nähe“ zu den neuen VO-Entwürfen zu EU-Patent und Übersetzungsregime – deren Vorlage ist bereits ~~von~~ <sup>für</sup> den 30. 03. angekündigt – auch Vorschläge zu einem EuGH-konformen Gerichtssystem vorlegen. Die ungarische Präsidentschaft hat in ihrer Pressemitteilung vom 8. 3. angekündigt, auch das Gerichtsdossier mit Vorrang behandeln zu wollen und die KOM zur raschen Vorlage eines entsprechenden Vorschlags aufgefordert.

Seit der Veröffentlichung des Gutachtens ist bereits eine Reihe von **Denkansätzen** in die Diskussion eingebracht worden, wie das Ziel einer fachlich kompetenten, kostengünstig und grenzüberschreitend einheitlich entscheidenden Patentjustiz trotz der Vorgaben des EuGH erreicht werden kann. **Alle diese Überlegungen sind zwangsläufig noch vorläufig und bedürfen gründlicher Prüfung.** Nur unter dieser Prämisse werden drei Konzepte nachstehend kurz skizziert.

**Option 1** wäre die Übertragung der Gerichtsbarkeit für die EU-Patente auf den EuGH, wie das Art. 262 AEUV ermöglicht. Erstinstanzliche Verfahren könnten einem einzurichtenden Fachgericht nach Art. 257 AEUV zugewiesen werden. Gegen diese Option spricht zum einen, dass es sich um eine zentrale Gerichtsbarkeit in Luxemburg ohne Ortsnähe zu den Nutzern handeln würde. Die alle beteiligten Kreise würden darüber hinaus auch deshalb ablehnend reagieren, da sie dem EuGH keine fachlich qualifizierte Patentgerichtsbarkeit zutrauen. Hinzu käme die Zersplitterung der Rechtsprechung, da der EuGH nur über EU-Patente, nicht über Bündelpatente entscheiden könnte. Die MS müssten eine solche Zuständigkeitsübertragung nationaler Kompetenzen auf den EuGH ratifizieren; mehrere MS wie etwa Großbritannien, Dänemark und Schweden lehnen dies ab. Diese Option ist übrigens bereits 2004 beim letzten Anlauf gescheitert.

**Option 2** wäre, dass Patentstreitigkeiten ausschließlich vor den nationalen Gerichten der MS laufen. Verwiesen wird dabei auf das Gerichtssystem für die Gemeinschaftsmarken, die vom europäischen Markenamt in Alicante erteilt werden. Die von den MS nach Brüssel gemeldeten Gemeinschaftsmarkengerichte entscheiden mit EU-weiter Geltung, z.B. über die Löschung. Vorteil dieser Lösung ist, dass die Rechtsprechung über Bündel- und EU-Patente zusammen bleiben könnte. Entscheidender Nachteil wäre, dass es keine die Rechtssprechung vereinheitlichende Rechtsmittelinstanz gäbe, wie sie das „Draft Agreement“ mit dem Berufungsgericht vorsieht. Zwar könnte insoweit auch der EuGH eine Zuständigkeit als einheitliches Rechtsmittelgericht erhalten; dann ergäben sich allerdings vergleichbare Einwände wie zu Option 1. Folgt man diesem Ansatz, müsste man jedenfalls sicherstellen, dass – anders als bei den Gemeinschaftsmarken – Vorgaben für die fachliche Qualifikation der nationalen Patentrichter gemacht werden.

Als **dritte Variante** kommt in Betracht, den Übereinkommensentwurf so zu modifizieren, dass er Strukturen des gemeinsamen Benelux-Gerichts aufnimmt, das der EuGH bereits in einem früheren Gutachten akzeptiert hat. Die drei Benelux-Staaten haben Auslegungsfragen ihrer nationalen Gerichte zum Markenrecht durch Vertrag auf ein gemeinsames Gericht übertragen. Wäre es in Parallele dazu möglich, die Patentjustiz aller

25 an der vZ teilnehmenden MS auf ein gemeinsames Gericht zu übertragen, wäre der Vorgabe des EuGH entsprochen, dass die Wahrung des Unionsrechts nicht einer EU-externen internationalen Gerichtsbarkeit übertragen werden kann. Allerdings könnten Drittstaaten außerhalb der EU anders als im Draft Agreement vorgesehen nicht mitmachen. Auch müsste eine Lösung für das vom EuGH aufgeworfene Problem gefunden werden, dass Sanktionen verfügbar sein müssen, wenn der Vorlagepflicht an den EuGH nicht genügt wird.

Weitere Optionen und Unteroptionen sind denkbar und überlegenswert, müssen aber – wie oben ausgeführt – gründlich durchdacht und geprüft werden. Dies gilt sowohl für die Vereinbarkeit mit dem EU-Primärrecht im Lichte des EuGH-Gutachtens als auch für die Erreichbarkeit der für die europäische Patentgerichtsbarkeit entscheidenden Elemente Effizienz, fachliche Kompetenz, Einheitlichkeit der Entscheidung und Zugänglichkeit (Kostengünstigkeit). **Zunächst bleibt der von der KOM angekündigte Vorschlag abzuwarten.** Referat III B 4 ist in ständigem engen Kontakt mit der zuständigen Arbeitseinheit der KOM (Frau Fröhlinger) und wird sich frühzeitig in die Meinungsbildung der KOM einschalten. *(moffalls muß das auch auf höherer Ebene geschehen. Der Kontakt Frau St mit Dy Faull ist sehr gut und z.B. bei der HypothekARL signifikant) Rele*

II. Referat IV B 2 hat mitgezeichnet.

III. über

EU-KOR *IV. W. 28/03.*

Herrn AL III

Herrn UAL III B

Wv. in III B 4

*} IV. Aut 28/3*

*J. 11/03*

*1) auch Herrn Kaden und Balz 11/03*

*2) JdA*

*J. 28/03*

**ANLAGE****Walz, Stefan**

**Von:** Kemper, Jutta  
**Gesendet:** Dienstag, 8. März 2011 12:40  
**An:** Bindels, Alfred; Eitel, Rainer; Möller, Constance  
**Cc:** Giesler, Volkmar; Baumann, Hans Georg - UALIVB -; Walz, Stefan; Karcher, Johannes; Meyer-Cabri; Klaus Jörg; Hayungs, Jochen; Unzeitig, Stefanie; Mertzlufft, Anders; Schoen, Harald; Knopper, Agnès Hélène; Buß, Gabriele - IVB2 -  
**Betreff:** Gutachten des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Patentgerichtsbarkeit

IV B 2

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat heute sein Gutachten zur Patentgerichtsbarkeit veröffentlicht. Er kommt zu dem Ergebnis, dass das von den MS geplante Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems nicht mit den Bestimmungen des EUV und des AEUV vereinbar ist.

In seiner Begründung grenzt der Gerichtshof die Pläne der MS zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems zunächst gegenüber Artikel 262 AEUV und Artikel 344 AEUV ab. Diese Vorschriften würden einer Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems danach nicht im Wege stehen.

- Artikel 262 AEUV, der die Möglichkeit der Zuständigkeitsbegründung für den Gerichtshof selbst für Rechtsstreitigkeiten über europäische Rechtstitel zum gewerblichen Rechtsschutz vorsieht, sei nur ein denkbarer Weg, die Vorschrift schaffe aber kein Monopol des Gerichtshofs.

- Artikel 344 AEUV, der das Verbot an die MS enthält, Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Verträge nicht anders zu regeln als im Primärrecht vorgesehen, betreffe nur die MS, nicht aber die einzelnen Betroffenen im Zusammenhang mit Patenten.

Sodann entwickelt der Gerichtshof ein Gesamtbild des Gerichtssystems der Union als vollständiges System von Rechtsbehelfen und Verfahren, über das der Gerichtshof selbst und die Gerichte der MS wachen würden. Dazu bezieht er sich auf die durch völkerrechtlichen Vertrag geschaffene Rechtsordnung mit eigenen Organen, auf die die MS Souveränitätsrechte übertragen haben. Wesentliche Merkmale der Rechtsordnung seien der Vorrang des Unionsrechts vor dem Recht der MS sowie die unmittelbare Wirkung von Bestimmungen. Die MS seien aus dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verpflichtet, für die Anwendung und Wahrung des Unionsrechts zu sorgen. Es sei Sache der nationalen Gerichte und der Gerichtshof, für die volle Anwendung des Unionsrechts zu sorgen und den Schutz der Rechte des Einzelnen zu gewährleisten.

Trotz eines solchen vollständigen Systems sei es nach Ansicht des Gerichtshofs zwar nicht generell unzulässig, ein außerhalb dieses Rahmens stehendes Gerichtssystem durch völkerrechtlichen Vertrag zu entwickeln. Problematisch sei dies allerdings dann, wenn nationalen Gerichten durch ein solches System Zuständigkeiten genommen würden und gleichzeitig dem internationalen Gericht die Zuständigkeit übertragen werde, die Anwendung von Unionsrecht (hier das Gemeinschaftspatent) sowie insoweit den Schutz des Einzelnen zu gewährleisten.

Denn in diesem Fall würde den nationalen Gerichten die Aufgabe entzogen, als "ordentliche Gerichte" Unionsrecht durchzuführen und zudem würde ihnen die Möglichkeit genommen, nach Artikel 267 AEUV den Gerichtshof um Vorabentscheidung anzurufen. Dabei sei es ohne Auswirkung, dass dem zu schaffenden internationalen Patentgericht die Vorabentscheidungsmöglichkeit eingeräumt werde.

Der Gerichtshof beschreibt dabei die Rolle des Vorabentscheidungsverfahrens nach Artikel 267 AEUV als Mittel zur Sicherstellung, dass Unionsrecht "unter allen Umständen in allen MS die gleiche Wirkung hat". Er leitet aus dem daraus folgenden System der engen Zusammenarbeit von nationalen Gerichten und Gerichtshof ab, dass sowohl die nationalen Gerichte als auch der Gerichtshof wesentlich sind für "die Wahrung der Natur des durch die Verträge geschaffenen Rechts".

Dies ergänzt der Gerichtshof durch Hinweise zur Schadensersatzverpflichtung der MS bei Verstößen gegen Unionsrecht und der Möglichkeit für Vertragsverletzungsverfahren.

Im Ergebnis kommt der Gerichtshof dazu, dass der Verlust der Zuständigkeiten der nationalen Gerichte einerseits und der Verlust der Möglichkeit des Gerichtshofs, von diesen Gerichten erhaltene Vorabentscheidungsersuchen zu beantworten, das

Primärrecht verfälschen würde.

**Bewertung:**

Das Gutachten setzt sich inhaltlich nur mit einem geringen Teil der von den Beteiligten aufgeworfenen Rechtsfragen sowie der von den Generalanwälten problematisierten Fragestellungen auseinander. Im Ergebnis lehnt der Gerichtshof die Schaffung eines internationalen Gerichts, auf das bestehende Zuständigkeiten der Gerichte MS übertragen werden, die einen Zusammenhang mit Unionsrecht haben, ab. Die Begründung bezieht sich allein auf die Rolle der nationalen Gerichte und des Gerichtshofs im Rechtssystem der Union und als Wahrer des Rechts. Dies ist nicht überzeugend. Denn einerseits beschränkt es den Handlungsspielraum der Union und der MS im internationalen Verkehr erheblich. Andererseits überhöht es die Rolle von nationalen Gerichten und Gerichtshof als Wahrer des Rechts in einer Weise, die sachlich nicht zu begründen ist.

Das Gutachten bedarf im Hinblick auf seine eher auf Grundsätzlichkeit angelegten Aussagen der vertieften Prüfung. Bei der weiteren Analyse wird näher untersucht und hinterfragt werden müssen, ob die Aussagen des Gutachtens generell verstanden werden müssen. Zudem wird der Handlungsspielraum der Union und der MS insbesondere im Verhältnis zu Drittstaaten ausgelotet werden müssen.

In Bezug auf die Schaffung einer Patentgerichtsbarkeit sind nun andere vorstellbare Modelle zu prüfen. In den Blick zu nehmen wäre u.a. ein paralleles System wie bei der Gemeinschaftsmarke. In Bezug auf diesen gemeinschaftlichen Rechtstitel obliegt es den nationalen Gerichten, die Rechtsstreitigkeiten über den Bestand oder den Verlust des Rechtsschutztitels zu entscheiden.

Gruß Kemper